

04.08.2020, gültig ab 01.01.2021

Merkblatt

Kälberhaltung im Öko-Betrieb

Kälber mit Weidegang (alle Altersgruppen):

Wenn Kälber einer Altersgruppe, auch jünger als 4 Monate; in der Weidezeit täglichen Weidegang oder täglichen Zugang zu einem Weideanlernplatz haben, benötigen sie in dieser Altersgruppe nur die Stallinnenflächen, also keine zusätzlich Außenflächen.

Ansonsten gilt:

1. Lebenswoche:

- Einzelboxen für die erste Lebenswoche müssen die Maße nach Anhang I, VO (EU) 2020/464 aufweisen (= 1,5 m²).

2. bis incl. 8. Lebenswoche:

- Die Mindestflächen nach Anhang I, VO (EU) 2020/464 (Stallfläche plus Auslaufläche = 2,60m²) müssen eingehalten werden.
- Gruppenhaltung oder Iglus bzw. Boxen, die Sicht- und Sozialkontakt ermöglichen.
- Die Auslaufläche kann auch im Warmstallbereich angeboten werden.

9. bis incl. 12. Lebenswoche:

- Gruppenhaltung ab 4 Kälber, die alters- und gewichtsmäßig zusammenpassen.
- Die Mindestflächen nach Anhang I, VO (EU) 2020/464 (Stallfläche plus Auslaufläche = 2,6 m² bis 100 kg LG und 4,4 m² über 100 bis 200 kg LG) müssen eingehalten werden.
- Die Auslaufläche kann auch im Warmstallbereich angeboten werden.

4. bis incl. 6. Lebensmonat, ohne Weidegang ab 7. Lebensmonat (nur für Betriebe, in denen Weidegang von Kälbern nicht möglich ist):

- Auslauf spätestens nach 3 Monaten. Die Auslaufläche kann voll überdacht sein, es müssen jedoch Außenklimaverhältnisse, z.B. durch genügend große Wandöffnungen, vorhanden sein.
- Die Mindestflächen nach Anhang I, VO (EU) 2020/464 müssen eingehalten werden (Stallfläche plus Auslaufläche = 4,4 m² oder 7 m² je nach Gewicht, siehe Anhang I).

4. bis incl. 6. Lebensmonat, mit Weidegang ab 7. Lebensmonat:

- Bei Weidegang in der Weideperiode (Mai bis Oktober) ist kein ständig zugänglicher Auslauf erforderlich. Die Kälber müssen jedoch nach dem 3. Lebensmonat an die Weide angelernt werden, d.h. in der Weidezeit täglicher, zeitlich befristeter Auslauf auf einem befestigten Weideanlernplatz oder einer Kälberweide. Dies gilt, wenn das Wetter und der Boden dies erlauben. Kontrollrelevant: Es müssen die baulichen Voraussetzungen zum einfachen Austrieb vorhanden sein.
- Im (geschlossenen) Stall ist dann nur die Stallinnenfläche nach Anhang I, VO (EU) 2020/464 erforderlich.
- Ab 7. Lebensmonat täglicher Weidegang.

Kranke Kälber und schwache Kälber: Gruppenhaltung und das nach Anhang I VO (EU) 2020/464 vorgeschriebene Platzangebot ist nicht erforderlich, aber das Tierwohl muss beachtet werden, insbesondere ist reichliche Einstreu zu gewähren. Einzelboxen können im Krankheitsfall ausnahmsweise auch für Kälber älter als 1 Woche genutzt werden (Anhang II, Teil II, Nr. 1.6.9, VO (EU) 2018/848).

Wasser muss ab der 3. Lebenswoche zur Verfügung gestellt werden.

Heu (Raufutter) muss ab der 2. Lebenswoche gegeben werden (TierschutzNutztierhaltungsVO).

Anhang I VO (EU) 2020/464	Lebendgewicht	m ² Stallfläche	m ² Außenfläche
Rinder, Kälber	bis zu 100	1,5	1,1
Rinder, Kälber	bis zu 200	2,5	1,9
Rinder	bis zu 350	4,0	3